

§ 8

(1) Die Werk tätigen in den Lebensmittelbetrieben sind jährlich über Fragen der Hygiene zu schulen.

(2) Die für die Lebensmittelbetriebe verantwortlichen Fachabteilungen der Räte der Kreise bzw. der Bezirke haben die Schulungen der verantwortlichen Mitarbeiter in den Lebensmittelbetrieben zu organisieren.

(3) Die Leiter der Betriebe haben die Schulungen der Werk tätigen der von ihnen geleiteten Betriebe zu sichern.

(4) Die Schulung ist innerhalb der Arbeitszeit durchzuführen. Die Werk tätigen sind für die Teilnahme an den Schulungen freizustellen. Sie erhalten gemäß § 77 Abs. 2 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) für die ausfallende Arbeitszeit einen Ausgleich in der Höhe ihres Durchschnittsverdienstes.

§ 9

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 10. Dezember 1953 über die Durchführung von Kurzlehrgängen über Lebensmittelhygiene in Gemeinschaftsküchen (ZBl. S. 597) außer Kraft.

Berlin, den 30. April 1963

Der Minister für Gesundheitswesen

S e f r i n

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anordnung Nr. 4***über die hygienische Überwachung der im Verkehr mit Lebensmitteln beschäftigten Personen.**

Vom 30. April 1963

Auf Grund des § 11 Abs. 1 Ziff. 3 des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I S. 111) in Verbindung mit § 3 Abs. 3 der Anordnung Nr. 1 vom 25. August 1956 über die hygienische Überwachung der bei der Behandlung von Lebensmitteln im Lebensmittelverkehr beschäftigten Personen (GBl. I S. 793) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Um eine Ausbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhüten, unterliegen Personen, die beabsichtigen, eine Tätigkeit im Verkehr mit Lebensmitteln** (in Lebensmittelbetrieben) aufzunehmen, vor der Einstellung

1. bakteriologischen Stuhluntersuchungen;
2. bakteriologischen Urinuntersuchungen;
3. einer Röntgenuntersuchung der Lungen;
4. einer körperlichen Untersuchung.

§ 2

(1) Bei Personen, die beabsichtigen, in den in der Anlage genannten Lebensmittelbetrieben eine Tätigkeit aufzunehmen, ist vor der Einstellung dreimal in Abständen von einer Woche je eine bakteriologische Stuhl- und Urinuntersuchung vorzunehmen.

* Anordnung Nr. 3 (GBl. I 1956 Nr. 86 S. 795)

** Gemäß § 5 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes umfaßt der Verkehr mit Lebensmitteln die gewerbsmäßige Gewinnung, Herstellung, Zubereitung, Be- und Verarbeitung, Abmessung, Auswägung, Verpackung, Aufbewahrung, Beförderung, das gewerbsmäßige Anbieten, Abgeben oder jedes sonstige Behandeln von Lebensmitteln.

(2) Die Einstellung kann erfolgen, wenn die Befunde der körperlichen Untersuchung, der Röntgenuntersuchung der Lungen und der ersten bakteriologischen Stuhl- und Urinuntersuchung keine Hinderungsgründe ergeben.

(3) Werden bei der 2. oder 3. bakteriologischen Stuhl- und Urinuntersuchung krankheitserregende Darmkeime nachgewiesen, so darf der Werk tätige die Beschäftigung in dem Betrieb nicht mehr fortsetzen. Er ist umgehend zur Sicherung der Diagnose (insbesondere zur Klärung, ob es sich um einen Erkrankungsfall oder um einen Dauerausscheider handelt) sowie zur Behandlung und Sanierung in stationäre Behandlung einzuweisen.

(4) Die in den in der Anlage aufgeführten Betrieben Beschäftigten sind vierteljährlich einmal einer bakteriologischen Stuhl- und Urinuntersuchung zu unterziehen.

§ 3

(1) Bei Personen, die in Lebensmittelbetrieben beschäftigt werden sollen, die nicht in der Anlage aufgeführt sind, ist eine einmalige Stuhl- und Urinuntersuchung vorzunehmen. Ausgenommen sind die in der Anordnung Nr. 3 vom 25. August 1956 über die hygienische Überwachung der bei der Behandlung von Lebensmitteln im Lebensmittelverkehr beschäftigten Personen (GBl. I S. 795) genannten Werk tätigen.

(2) Ergibt die bakteriologische Stuhl- und Urinuntersuchung den Nachweis der Ausscheidung von krankheitserregenden Darmkeimen, so ist nach § 2 Abs. 3 zu verfahren.

(3) Für die Werk tätigen dieser Betriebe entfallen die nach § 2 Abs. 4 geforderten Wiederholungen der Stuhl- und Urinuntersuchung.

§ 4

(1) Hat der zu Untersuchende an der seiner Einstellung vorausgehenden Volksröntgenreihenuntersuchung gemäß § 5 der Verordnung vom 26. Oktober 1961 zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose (GBl. II S. 509) teilgenommen, oder führt er den Nachweis, daß von ihm in den letzten 3 Monaten vor der Einstellung eine Röntgenübersichtsaufnahme der Lungen angefertigt wurde, kann von der Durchführung einer erneuten Röntgenuntersuchung abgesehen werden.

(2) In diesen Fällen ist der Zeitpunkt der letzten Röntgenuntersuchung im Gesundheitsausweis zu vermerken.

§ 5

(1) Wechseln Werk tätige aus einem nicht in der Anlage aufgeführten Betrieb in einen in der Anlage aufgeführten Betrieb über, sind bei ihnen ebenfalls vor Aufnahme der Tätigkeit 3 bakteriologische Stuhl- und Urinuntersuchungen gemäß § 2 Abs. 1 vorzunehmen. Die Einstellung kann nach Vorliegen des ersten Befundes erfolgen, wenn dieser keinen Nachweis krankheitserregender Darmbakterien ergibt. Weiterhin ist gemäß § 2 Absätzen 3 und 4 zu verfahren.

(2) Werk tätige aus einem in der Anlage aufgeführten Betrieb, die in einen nicht in der Anlage aufgeführten Betrieb hinüberwechseln, unterliegen keiner erneuten bakteriologischen Einstellungsuntersuchung.

§ 6

Die körperliche Untersuchung umfaßt insbesondere eine Untersuchung der Haut des Oberkörpers, der Arme